

NEWSLETTER



November 2023

1 Alle Steuerzahler

- [1.1 Familienheim: Erbschaftsteuerbefreiung trotz Einzug erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist](#)
- [1.2 Digitale Rentenübersicht ist online](#)

2 Vermieter

- [2.1 Einkunftserzielungsabsicht beim Erwerb zahlreicher unbebauter Grundstücke?](#)

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

- [3.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer: Antrag auf Optionsverschonung ist mit Risiko verbunden](#)
- [3.2 Betriebsausgaben: Abgrenzung zwischen Bewertungskosten und Aufmerksamkeiten](#)
- [3.3 Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt im Jahr 2024 bei 5,0 %](#)
- [3.4 Richtsatzsammlung für 2022 veröffentlicht](#)
- [3.5 Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung von Sponsorenleistungen](#)

4 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- [4.1 Verdeckte Gewinnausschüttung wegen Privatnutzung des Pkw trotz Nutzungsverbot?](#)
- [4.2 Verstoß gegen Mindestlohn: GmbH-Geschäftsführer haften nicht persönlich](#)

5 Arbeitgeber

- [5.1 Mitarbeiter-PC-Programme: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung](#)

6 Für alle Steuerpflichtigen

- [6.1 Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag & Co. steigen zum 01.01.2024](#)
- [6.2 Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich](#)

7 Für Vermieter

- [7.1 Steueraspekte bei Mietimmobilien](#)
- [7.2 Verbilligte Vermietung an Angehörige: 66 %-Grenze im Auge behalten](#)

8 Für Kapitalanleger

- [8.1 Freistellungsaufträge und Rürup-Verträge](#)

9 Für Unternehmer

9.1 Gewerbetreibende und Freiberufler: Überlegungen zur Gewinnverschiebung

9.2 Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer

10 Für GmbH-Geschäftsführer

10.1 Jahresabschlüsse für 2022 bis Ende 2023 zur Offenlegung an das Unternehmensregister übermitteln

11 Für GmbH-Gesellschafter

11.1 Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

12 Für Personengesellschaften

12.1 GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

13 Für Arbeitgeber

13.1 Mindestlohn und Minijob: Ab 2024 sind erhöhte Werte zu beachten

13.2 Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken

14 Für Arbeitnehmer

14.1 Maßnahmen zum Jahreswechsel 2023/2024

15 Abschließende Hinweise

15.1 Mindeststeuergesetz: Regierungsentwurf liegt vor

15.2 Verzugszinsen

15.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2023

1.1 Familienheim: Erbschaftsteuerbefreiung trotz Einzug erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist

Kann ein Erbe wegen der Vermietung für einen festen Zeitraum **nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall in die Wohnung (Familienheim) einziehen**, schließt dies nicht zwangsläufig aus, dass er die Wohnung trotzdem **noch unverzüglich** i. S. des §13 Abs.1 Nr.4c des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zur Selbstnutzung bestimmen kann. Dies hat das Finanzgericht München entschieden. **Die Revision** ist bereits anhängig.

Hintergrund

Die **vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie** kann **erbschaftsteuerfrei** vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten **weitere zehn Jahre lang** bewohnt wird. **Erben Kinder** oder Enkel (verstorbenen Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung **auf eine Wohnfläche von 200 qm** begrenzt ist.

Beachten Sie: Die Steuerbefreiung kann auch dann gewährt werden, wenn der Erblasser **aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war**.

Der Erwerber muss die Wohnung **unverzüglich**, d. h., ohne schuldhaftes Zögern, zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Angemessen ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs regelmäßig **ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall**.

Sachverhalt und Entscheidung

Eine pflegebedürftige und hochbetagte Erblasserin musste **in ein Pflegeheim umziehen** und war zur Finanzierung der Heimkosten **auf die Vermietung** der bisher selbstgenutzten eigenen Wohnung angewiesen. In diesem Fall steht, so das Finanzgericht, ein **auf vier Jahre geschlossener Zeitmietvertrag – ohne die Möglichkeit einer Eigenbedarfskündigung –** nach dem Tod der Erblasserin der Erbschaftsteuerbefreiung bei der Tochter als Alleinerbin nicht entgegen – und zwar auch dann nicht, wenn der Mietvertrag nach dem Tod der Mutter noch **eine Restlaufzeit von über zwei Jahren hat** und die Tochter die Wohnung **erst nach einer Renovierung zu eigenen Wohnzwecken nutzen kann**.

Praxistipp: Ungeachtet dieser Entscheidung ist es zu empfehlen, die Möglichkeit einer Eigenbedarfskündigung in den Mietvertrag aufzunehmen, um so eine unverzügliche Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken nach dem Erbfall zu ermöglichen.

Quelle: FG München, Urteil vom 26.10.2022, Az. 4 K 2183/21, Rev. BFH Az. II R 48/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 234961; BFH-Urteil vom 16.03.2022, Az. II R 6/21

1.2 Digitale Rentenübersicht ist online

Die digitale Rentenübersicht ist seit dem 30.06.2023 online. Unter www.rentenuebersicht.de können alle Bürger eine Übersicht über ihre persönlichen Altersvorsorgeansprüche online abrufen.

Beachten Sie: Die **Informationsschreiben der gesetzlichen Rentenversicherung** und der Anbieter der zusätzlichen Altersvorsorge **gibt es auch weiterhin**.

In dem Portal wird eine Liste mit den **in der derzeitigen Pilotphase angebotenen Vorsorgeeinrichtungen** zur Verfügung gestellt. Weitere Vorsorgeeinrichtungen werden im Laufe des

Jahres folgen. Die Liste wird dann aktualisiert. **Quelle:** Deutsche Rentenversicherung Bund, summa summarum, Ausgabe 03/2023

2 Vermieter

2.1 Einkunftserzielungsabsicht beim Erwerb zahlreicher unbebauter Grundstücke

Die nach §21 Abs.1 S. 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerbare Tätigkeit** ist nach Auffassung des Finanzgerichts München **objekt- und nicht grundstücksbezogen ausgerichtet** – und zwar auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück befinden. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts ist auch **die Einkunftserzielungsabsicht objektbezogen zu prüfen**.

Sachverhalt

Ehegatten erwarben im Zeitraum 2003 bis 2016 insgesamt 111 Immobilienobjekte in ganz Deutschland, die sie nach ihren Angaben zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vorsahen und entsprechend in den Anlagen V der jeweiligen Einkommensteuererklärungen ansetzten. Es handelte sich dabei überwiegend um unbebaute Grundstücke, die teilweise als landwirtschaftliche Flächen oder Lagerflächen vermietet werden sollten. Einige Objekte blieben unvermietet. Bei diesen erkannte das Finanzamt die Verluste endgültig nicht an.

Der Argumentation der Eheleute, die **Einkunftserzielungsabsicht** und die in diesem Rahmen zu prüfende **Totalüberschussprognose** seien nicht für jedes einzelne Objekt isoliert zu betrachten, sondern für die Gesamtheit der Objekte, erteilte das Finanzgericht eine Absage. Danach gilt **die objektbezogene Betrachtung** auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück (im zivilrechtlichen Sinne) befinden.

Praxistipp: Vermietet der Steuerpflichtige demgegenüber mehrere Objekte bzw. das gesamte Grundstück auf der Grundlage lediglich eines Rechtsverhältnisses, so ist die Vermietungstätigkeit einheitlich zu beurteilen.

Ferner ist unbedingt zu beachten, dass die Vermutung einer Einkunftserzielungsabsicht bei auf Dauer angelegter Vermietung nur für die Vermietung von Wohnraum gilt, nicht jedoch für die Vermietung von Gewerbeimmobilien oder von unbebauten Grundstücken.

Quelle: FG München, Urteil vom 26.09.2022, Az. 7 K 169/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235059

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

3.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer: Antrag auf Optionsverschonung ist mit Risiko verbunden

Das Finanzgericht Münster hat jüngst entschieden, dass **die Regelverschonung für durch Schenkung erworbenes Betriebsvermögen** nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn zuvor **die Optionsverschonung beantragt wurde, deren Voraussetzungen aber tatsächlich nicht vorliegen**.

Hintergrund

Für **begünstigtes Vermögen (vor allem Betriebsvermögen)** im Sinne des § 13b Abs. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) sind (je nach Höhe des Erwerbs)

verschiedene Begünstigungen möglich. In der Regel (begünstigtes Vermögen bis EUR 26 Mio.) hat der Erwerber **die Wahl zwischen zwei Verschonungsmodellen**:

- **Die Regelverschonung** beträgt **85 %** mit einem **zusätzlichen Abzugsbetrag von höchstens EUR 150.000**. Dieser Abzugsbetrag verringert sich, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von EUR 150.000 übersteigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Das bedeutet: Bei einem **begünstigten Vermögen von bis zu EUR 1 Mio.** wird eine **vollständige Verschonung** erzielt.
- Auf Antrag wird bei der **Optionsverschonung eine Befreiung zu 100 %** gewährt, wenn die **Quote des Verwaltungsvermögens maximal 20 %** beträgt.

In Abhängigkeit von der Verschonungsregelung ist innerhalb eines Zeitraums **von fünf oder sieben Jahren** darauf zu achten, dass **bestimmte Mindestlohnsommen** nicht unterschritten werden.

Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht)

Der Vater übertrug auf seinen Sohn (S) eine OHG-Beteiligung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sowie Grundbesitz. In seiner Schenkungssteuererklärung beantragte S für den gesamten Erwerb des begünstigten Vermögens die Optionsverschonung nach § 13a Abs. 10 ErbStG. Nach den weiteren Angaben in der Erklärung machte das Verwaltungsvermögen der OHG 90 % oder mehr aus.

Das Betriebsfinanzamt stellte den Wert des Anteils am Betriebsvermögen der OHG sowie die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens fest, wobei dieses mehr als 70 % des Betriebsvermögens ausmachte. Das Grundstück bewertete es als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.

Das für die Schenkungsteuer zuständige Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer fest, wobei es für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen eine Begünstigung nach § 13a ErbStG berücksichtigte, für den OHG-Anteil allerdings nicht. Die Optionsverschonung sei insoweit nicht zu gewähren, weil die Verwaltungsvermögensquote von 20 % überschritten sei. Da der Antrag des S auf Optionsverschonung unwiderruflich sei, komme auch die Regelverschonung nicht in Betracht.

Hiergegen legte S in der Folge Einspruch ein und nahm seinen Antrag auf Optionsverschonung, den er versehentlich gestellt habe, zurück. Er beehrte nun die Regelverschonung. Zudem führte S aus, dass er bei der Antragstellung irrtümlich davon ausgegangen sei, dass das Grundstück kein begünstigtes Betriebsvermögen darstelle.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Münster hat das Finanzamt für die OHG-Anteile **zu Recht weder die Options- noch die Regelverschonung** gewährt:

- **Die Optionsverschonung** scheitert an der überschrittenen Verwaltungsvermögensquote von 20 %.
- **Die Regelverschonung** ist nicht zu gewähren, weil S in der Schenkungssteuererklärung wirksam und unwiderruflich die Optionsverschonung beantragt hat.

Der Antrag bewirkt, dass einzelne für die Regelverschonung geltende Tatbestandsmerkmale durch andere ersetzt werden. Die Optionserklärung betrifft ausdrücklich **den gesamten Erwerb des begünstigten Vermögens**. Der etwaige Irrtum des S über die Qualifizierung des Grundstücks als land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen betrifft die OHG-Beteiligung nicht, da **die Option für jede wirtschaftliche Einheit** gesondert abgegeben werden kann.

Relevanz für die Praxis

Das Finanzgericht Münster hat sich in seiner Entscheidung auf **die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Vorgängerregelung** (§ 13a Abs. 8 ErbStG) bezogen, wonach ein „Rückfall“ zur Regelverschonung nach der unwiderruflichen Erklärung zur optionalen Vollverschonung nicht möglich ist. Zudem hat der Bundesfinanzhof hier Folgendes herausgestellt: **Bei einer einheitlichen Schenkung von mehreren wirtschaftlichen Einheiten** kann die Erklärung zur optionalen Vollverschonung für jede wirtschaftliche Einheit gesondert abgegeben werden.

Beachten Sie: Für das Finanzgericht Münster lagen keine Gründe für eine Revision vor. Auf die daraufhin von S eingelegte **Nichtzulassungsbeschwerde** hat der Bundesfinanzhof **die Revision nun aber zugelassen** (Beschluss vom 12.07.2023). Ob der Bundesfinanzhof hier für neue Erkenntnisse sorgen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Merke: Bis auf Weiteres ist in Erbschaftsteuer- oder Schenkungssteuerfällen zu beachten, dass der Antrag auf optionale Vollverschonung mit einem (hohen) Risiko verbunden sein kann, zumal die 20 %-Grenze des Verwaltungsvermögens von mehreren Aspekten abhängt und mitunter nicht einfach zu ermitteln ist.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 27.10.2022, Az. 3 K 3624/20 Erb, Rev. BFH Az. II R 19/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 236917; BFH-Urteil vom 26.07.2022, Az. II R 25/20

3.2 Betriebsausgaben: Abgrenzung zwischen Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass je nach Einzelfall geprüft werden muss, ob **Geschäftspartnern Aufmerksamkeiten gereicht werden** oder ob hier **die Abzugsbeschränkung zu Bewirtungskosten** (Abzug nur zu 70 %) nach §4 Abs.5 S.1 Nr.2 Einkommensteuergesetz (EStG) greift.

Eine **Bewirtung liegt nicht vor**, wenn **Aufmerksamkeiten in geringem Umfang** gereicht werden, wie es z. B. anlässlich betrieblicher Besprechungen **als Geste der Höflichkeit** üblich ist.

Da aber auch in einer Bewirtung eine übliche Geste der Höflichkeit liegen kann, kommt es wesentlich **auf den Umfang der dargereichten Aufmerksamkeiten an**. Auf die **im Lohnsteuerrecht** für den Begriff der Aufmerksamkeiten **genannte Nichtaufgriffsgrenze von EUR 60 kann nicht zurückgegriffen werden**. Die Frage, ob Aufwendungen zu Arbeitslohn führen, hat mit den Anforderungen an den Nachweis von **als Betriebsausgaben** geltend gemachten Aufwendungen nichts zu tun.

Quelle: LfSt Niedersachsen, Verfügung vom 06.07.2023, Az. S 2145-St 226-2108/2023

3.3 Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt im Jahr 2024 bei 5,0 %

Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** wird auch im Jahr 2024 (unverändert) **5,0 % betragen**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu u. a. wie folgt Stellung genommen:

Die bei der Künstlersozialkasse gemeldete Honorarsumme hat im Jahr 2022 wieder **den Stand wie vor der Coronapandemie** erreicht. Dies und der Einsatz **zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von insgesamt über EUR 175 Millionen** in den Jahren 2021 bis 2023 haben zur finanziellen Stabilisierung der Künstlersozialkasse beigetragen und machen es möglich, dass der aktuelle Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung in Höhe von **5,0 % auch im Jahr 2024 beibehalten werden kann**.

Hintergrund

Über die Künstlersozialversicherung werden **über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten** als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

einbezogen. Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, **die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge**. Die andere Beitragshälfte wird finanziert durch

- einen **Bundeszuschuss (20 %)** und
- durch **die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %)**, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Jahr festgelegt. **Bemessungsgrundlage** sind alle in einem Jahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Beachten Sie: Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Quelle: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2024; BMAS, „Künstlersozialabgabe bleibt im Jahr 2024 stabil bei 5,0 %“, Mitteilung vom 14.07.2023

3.4 Richtsatzsammlung für 2022 veröffentlicht

Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für **das Kalenderjahr 2022** und die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2023** bekannt gegeben.

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen **zahlreicher geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie gelten allerdings nicht für Großbetriebe.

Die Richtsätze sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen. Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsmäßig** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Beachten Sie: Durch die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben können Warenentnahmen **monatlich pauschal verbucht** werden. Da die Regelung der Vereinfachung dient, sind individuelle Zu- oder Abschläge nicht zulässig.

Quelle: BMF-Schreiben vom 10.08.2023, Az. IV D 3 - S 1544/19/10001 :009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237408

3.5 Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung von Sponsorenleistungen

In einer für die Werbetreibenden erfreulichen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass **ein Sponsorenvertrag** eine Vereinbarung besonderer Art sein kann, **die einem Miet- oder Pachtvertrag nicht entspricht** und damit **bei der Gewerbesteuer nicht zur Hinzurechnung der gezahlten Entgelte führt**.

Hintergrund

Ausgangsgröße für die Gewerbesteuer ist **der Gewerbeertrag**. Dies ist der nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Für **gewerbesteuerliche Zwecke** sind jedoch **Hinzurechnungen und Kürzungen** zu berücksichtigen.

Beispielsweise sind dem Gewinn nach §8 Gewerbesteuergesetz (GewStG) anteilig wieder hinzuzurechnen: **Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen.

Entscheidung

Unter den **Begriff der Mietzinsen und Pachtzinsen** fallen nur Leistungen aufgrund solcher Verträge, die ihrem wesentlichen Gehalt nach **Miet- oder Pachtverträge sind**.

Enthält der Vertrag neben der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung **wesentliche nicht trennbare miet- oder pachtfremde Elemente**, die ihn **einem anderen Vertragstyp** zuordnen oder zu einer Einordnung **als Vertrag eigener Art** führen, **scheidet eine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung der Entgelte insgesamt aus**.

Beachten Sie: Bei einem **Sponsoringvertrag** kann es sich um einen atypischen Schuldvertrag handeln, bei dem die einzelnen Leistungspflichten **derart miteinander verknüpft sind**, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich **nicht trennen lassen**, sodass auch eine nur teilweise Zuordnung der Pflichten zum Typus eines Miet- oder Pachtvertrags ausscheidet.

Quelle: BFH-Urteil vom 23.3.2023, Az. III R 5/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 235221

4 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

4.1 Verdeckte Gewinnausschüttung wegen Privatnutzung des Pkw trotz Nutzungsverbot?

Überlässt eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) ein betriebliches Fahrzeug zur Nutzung, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Fahrzeug vom GGf **auch für private Fahrten** genutzt wird. Dies gilt nach der Ansicht des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn **die Privatnutzung im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag ausdrücklich verboten ist** und insbesondere dann, wenn der GGf kein Fahrtenbuch führt.

Das Finanzgericht Münster hat in seiner Urteilsbegründung insbesondere **die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs** gegenübergestellt:

Sichtweise des I. Senats des Bundesfinanzhofs

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs ist bislang davon ausgegangen, dass für die Privatnutzung eines dem GGf von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs **ein Anscheinsbeweis** greift. Danach spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass ein (Allein-)GGf einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw **auch für private Fahrten** nutzt.

Dies gilt auch bei einem im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag **ausdrücklich vereinbarten Privatnutzungsverbot** – und zwar insbesondere dann, wenn

- der GGf **kein Fahrtenbuch** führt,
- **keine organisatorischen Maßnahmen** getroffen wurden, die eine Privatnutzung ausschließen, und
- **eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit** auf den Pkw besteht.

Sichtweise des VI. Senats

Dagegen vertritt der VI. Senat des Bundesfinanzhofs die Ansicht, dass **für lohnsteuerliche Zwecke bereits die bloße Gestattung der Privatnutzung** unabhängig von den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen beim Arbeitnehmer den Zufluss eines geldwerten Vorteils begründet und **der Anscheinsbeweis nicht anzuwenden ist**. Es gibt keinen auf der allgemeinen Lebenserfahrung gründenden Erfahrungssatz, nach dem ein angestellter GGf **generell arbeitsvertraglich vereinbarte Nutzungsverbote nicht achtet**. Selbst wenn er in Ermangelung einer „Kontrollinstanz“ bei einer

Zu widerhandlung keine arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen zu erwarten hat, rechtfertigt dies keinen entsprechenden steuerstrafrechtlich erheblichen Generalverdacht.

Beachten Sie: Dass der Arbeitgeber ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot nicht überwacht, ändert daran nichts.

Diese Grundsätze hat der VI. Senat des Bundesfinanzhofs auch auf einen alleinigen GGf einer GmbH angewandt.

Sichtweise des Finanzgerichts Münster

Das Finanzgericht Münster hat nun für den Fall eines alleinigen GGf einer GmbH die Rechtsprechung des I. Senats des Bundesfinanzhofs zugrunde gelegt und **die Grundsätze des Anscheinsbeweises angewendet.**

Den **Anscheinsbeweis** konnte die GmbH im Streitfall auch **nicht mit dem Einwand erschüttern**, dem GGf hätte für die privaten Fahrten **ein Fahrzeug im Privatvermögen zur Verfügung gestanden**. Denn bei den betrieblichen Fahrzeugen handelte es sich um sehr hochwertige und stark motorisierte Fahrzeuge, die mit den „privaten“ Fahrzeugen nicht vergleichbar waren. Darüber hinaus wurden diese Fahrzeuge auch von der Ehefrau des GGf genutzt.

Beachten Sie: Der wegen des Anscheinsbeweises anzunehmenden Privatnutzung **lag keine entsprechende Nutzungs- und Überlassungsvereinbarung zugrunde**. Vielmehr enthielt die Vereinbarung ein Privatnutzungsverbot. Die private Nutzung durch den GGf war demzufolge nicht durch das Arbeitsverhältnis, sondern **durch das Gesellschaftsverhältnis** veranlasst und führte **zu einer verdeckten Gewinnausschüttung**.

Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Münster bereits **die Revision anhängig** ist, darf nun mit Spannung erwartet werden, wie sich der Bundesfinanzhof positionieren wird.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 28.04.2023, Az. 10 K 1193/20 K,G,F, Rev. BFH Az. I R 33/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 237191; BFH-Urteil vom 23.01.2008, Az. I R 8/06; BFH-Urteil vom 21.03.2013, Az. VI R 46/11

4.2 Verstoß gegen Mindestlohn: GmbH-Geschäftsführer haften nicht persönlich

In zwei aktuellen Entscheidungen hat das Bundesarbeitsgericht geklärt, dass **Geschäftsführer** bei einer GmbH-Insolvenz **für ausstehenden Mindestlohn nicht persönlich haften**.

Ein Geschäftsführer einer GmbH haftet nur dann persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn **ein besonderer Haftungsgrund** gegeben ist. Aber das war nach der Überzeugung des Bundesarbeitsgerichts vorliegend nicht der Fall.

Quelle: BAG-Urteile vom 30.03.2023, Az. 8 AZR 120/22 und Az. 8 AZR 199/22

5 Arbeitgeber

5.1 Mitarbeiter-PC-Programme: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben dazu Stellung genommen, wie Arbeitgeberleistungen im Rahmen eines **Mitarbeiter-PC-Programms sozialversicherungsrechtlich** zu behandeln sind. Oftmals überlassen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **betriebliche**

Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte (zum Beispiel Laptops, Tablets und Smartphones) **auch zur privaten Nutzung**. Bei aktuell bestehenden **Leasing-Modellen, wie dem Mitarbeiter-PC-Programm (MPP)**, verzichten die Beschäftigten für die Vertragslaufzeit der Nutzungsüberlassung der Geräte auf einen Teil ihres Gehalts.

Steuerlich wird der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung der betrieblichen Geräte **als steuerfreie Einnahme** behandelt – und zwar **unabhängig davon**, ob die Zuwendung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird oder nicht (vgl. § 3 Nr. 45 Einkommensteuergesetz).

Für die **Sozialversicherungsfreiheit** wird hingegen verlangt, dass diese Arbeitgeberleistung **zusätzlich zu Löhnen und Gehältern** gewährt wird (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung). **Diese Voraussetzung ist bei einer Entgeltumwandlung jedoch nicht erfüllt.**

Grundsätzlich ist der **übliche Abgabepreis als Sachbezugswert** heranzuziehen. Die Bewertung nach dem üblichen Abgabepreis ist in diesen Fällen jedoch **aufwendig und komplex**. Hinzu kommt, dass die Geräte nicht übereignet, sondern im Wege des Leasings nur zeitlich befristet überlassen werden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sind daher der Auffassung, dass als Wert für die Nutzungsüberlassung **das Nutzungsentgelt** anzusetzen ist, das in der Regel **dem Betrag der Gehaltsumwandlung entspricht**.

Beachten Sie: Weichen im Einzelfall die Höhe der Leasingrate und die Höhe des Entgeltverzichts voneinander ab, ist als Wert für die Nutzungsüberlassung die Höhe der vom Arbeitgeber als Leasingnehmer **vereinbarten Leasingrate** in Ansatz zu bringen.

Beispiele

Ein Arbeitgeber überlässt seinem Mitarbeiter im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ein Smartphone, das dieser auch für private Zwecke nutzen darf:

- Arbeitsentgelt vor Entgeltumwandlung monatlich EUR 3.000
- Leasingrate für Arbeitgeber monatlich EUR 50
- Entgeltverzicht monatlich EUR 50

Der Beitragsbemessung sind EUR 3.000 zugrunde zu legen (neuer Barlohnanspruch: EUR 2.950 + Sachbezug für Smartphone-Überlassung EUR 50).

Abwandlung 1: Wie zuvor, aber die monatliche Leasingrate (EUR 60) übersteigt den monatlichen Entgeltverzicht (EUR 50).

In diesem Fall ist der Sachbezug für die Smartphone-Überlassung mit EUR 60 anzusetzen, sodass für die Beitragsbemessung EUR 3.010 maßgeblich sind.

Die Leasingrate wird beitragsrechtlich einheitlich beurteilt, sodass auch die Anteile oberhalb des Entgeltumwandlungsbetrags nicht als zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt erbracht angesehen werden und damit der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind.

Abwandlung 2: Die monatliche Leasingrate ist geringer als der monatliche Entgeltverzicht und beträgt EUR 40.

Somit ist der Sachbezug mit EUR 40 anzusetzen (Beitragsbemessung insgesamt: EUR 2.990).

Beachten Sie: In den drei Fällen beträgt der lohnsteuerpflichtige Arbeitslohn EUR 2.950.

Quelle: Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 04.05.2023, TOP 5

6 Für alle Steuerpflichtigen

6.1 Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag & Co. steigen zum 01.01.2024

Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt **zum 01.01.2024** von EUR 10.908 auf **EUR 11.604**. Da der **Unterhaltshöchstbetrag** dem Grundfreibetrag entspricht, sind **ab 2024 auch hier EUR 11.604** maßgeblich.

Der **Spitzensteuersatz** greift 2023 bei EUR 62.810. Ab **2024** wird er dann **ab EUR 66.761 beginnen**. Für sehr hohe Einkommen (**Reichensteuersatz ab EUR 277.826**) erfolgen **keine betragsmäßigen Anpassungen**.

6.2 Verlagerung von Ausgaben im privaten Bereich

Im privaten Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2024 verlagert werden sollten.

Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt.

Praxistipp: Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2023 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2024 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2023 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Ist der **Höchstbetrag bei Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal EUR 1.200) erreicht, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2024 beglichen werden. Dasselbe gilt, wenn in 2023 z. B. wegen Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Ein Vor- oder Rücktrag der Steuerermäßigung ist nicht möglich.

7 Für Vermieter

7.1 Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2023 besteht **bis zum 31.03.2024** die Möglichkeit, einen **teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu beantragen. Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die

der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag **um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die **Grundsteuer um 25 % erlassen** werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein **Grundsteuererlass von 50 %** möglich.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern **in 2023 größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Die Verteilung ist aber nur zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen**.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beachten. Denn **Investitionen innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

Praxistipp: Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

7.2 Verbilligte Vermietung an Angehörige: 66 %-Grenze im Auge behalten

Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete**. Um sich dennoch **den vollen Werbungskostenabzug** zu sichern, sind folgende Punkte zu beachten:

Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.

Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.

Bei einer Überlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie: Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

Merke: Durch den fortschreitenden Mietniveaustieg muss die Grenze von 66 % im Auge behalten werden. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete angepasst werden, um den vollen Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

8 Für Kapitalanleger

8.1 Freistellungsaufträge und Rürup-Verträge

Die **Zinsen für Tagesgelder und Festgelder** steigen wieder. Demzufolge sollten Kapitalanleger **ihre erteilten Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder **ob eine neue Aufteilung** sinnvoll erscheint.

Beachten Sie: Der Sparer-Pauschbetrag wurde mit Wirkung ab 2023 erhöht – und zwar von EUR 801 **auf EUR 1.000** und bei **zusammenveranlagten Ehegatten** von EUR 1.602 **auf EUR 2.000**.

Der Sparer-Pauschbetrag wird von den Banken beim Steuerabzug **nicht automatisch berücksichtigt**. Hierzu ist es erforderlich, dass **ein Freistellungsauftrag erteilt wird**. Dieser kann nicht nur über die gesamte Höhe des Sparer-Pauschbetrags erteilt werden. Vielmehr kann der Betrag auch **auf mehrere Kreditinstitute aufgeteilt werden**.

Rürup-Verträge

Aus steuerlicher Sicht kommen Rürup-Verträge insbesondere **für Selbstständige** in Betracht, die **ihre Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen noch nicht ausgeschöpft haben**.

Grundsätzlich würde sich der Abzug im Jahr 2023 auf 96 % des gezahlten Beitrags belaufen. Infolge einer Gesetzesänderung durch das Jahressteuergesetz 2022 lassen sich jedoch **ab 2023 bereits 100 % als Sonderausgaben absetzen**, was einen Vertragsschluss im Jahr 2023 attraktiver als bisher macht.

Allerdings ist für die Beiträge **ein jährlicher Höchstbetrag** zu berücksichtigen. Im Jahr 2023 **beträgt er EUR 26.528**. Bei **zusammenveranlagten Ehegatten** ist er **doppelt so hoch (EUR 53.056)**.

Der Höchstbetrag reduziert sich bei Arbeitnehmern, die **in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei** sind und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung **eine lebenslängliche Versorgung** zusteht (**z. B. Beamte**) um den Betrag, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, dem Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Bei einem Beamten mit einem Gehalt von EUR 50.000 reduziert sich der Höchstbetrag daher um 9 EUR.300 (18,6 % × EUR 50.000).

Merke: Vor Abschluss eines Rürup-Vertrags sollte bedacht werden, dass die Ansprüche grundsätzlich nicht vererbbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar sind.

9 Für Unternehmer

9.1 Gewerbetreibende und Freiberufler: Überlegungen zur Gewinnverschiebung

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen.

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz

Die Ampel-Koalition hat Ende August 2023 **einen Entwurf für ein Wachstumschancengesetz** vorgelegt. Um Investitionsanreize zu setzen, sollen u. a. die Regelungen zur **Abschreibung**

geringwertiger Wirtschaftsgüter und zur **Sonderabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG)** verbessert werden.

Da die neuen Spielregeln **für nach 2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter** gelten sollen, kann es sinnvoll sein, für Ende 2023 geplante Anschaffungen **auf Anfang 2024 zu verschieben**.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Derzeit sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die **einer selbstständigen Nutzung** fähig sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **in voller Höhe als Betriebsausgaben** abziehbar, wenn die Aufwendungen für das Wirtschaftsgut **EUR 800 nicht übersteigen**.

Nach der geplanten Neuregelung soll der Wert **von EUR 800 auf 1.000 angehoben werden**.

Beachten Sie: Alternativ kann **ein Sammelposten** im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut **EUR 250, aber nicht EUR 1.000 übersteigen**. Der Sammelposten ist **im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren** gleichmäßig gewinnmindernd aufzulösen.

Hier ist Folgendes geplant: Die Anhebung der Betragsgrenze von EUR 1.000 **auf EUR 5.000 und die Verringerung der Auflösungsdauer auf drei Jahre**.

Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Die Sonderabschreibung für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beträgt derzeit **bis zu 20 %** der Investitionskosten (§ 7g Abs. 5 EStG). Sie gilt für Betriebe, die die **Gewinngrenze von EUR 200.000** im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten.

Merke: Die Sonderabschreibung kann unabhängig von der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags geltend gemacht werden und beliebig auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre verteilt werden.

Die Sonderabschreibung soll nun **auf bis zu 50 %** angehoben werden, was die schnellere Refinanzierung fördert.

9.2 Umsatzsteuer: Hinweise für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Umsatz **im laufenden Jahr** voraussichtlich maximal EUR 50.000 beträgt und darüber hinaus **im Vorjahr** nicht mehr als EUR 22.000 betragen hat.

Beachten Sie: Um den **Kleinunternehmerstatus auch im Jahr 2024** nutzen zu können, kann es sinnvoll sein, einige Umsätze erst in 2024 abzurechnen, um so in 2023 **unter der Grenze von EUR 22.000** zu bleiben.

10 Für GmbH-Geschäftsführer

10.1 Jahresabschlüsse für 2022 bis Ende 2023 zur Offenlegung an das Unternehmensregister übermitteln

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres

offenlegen. Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den **Jahresabschluss für 2022 somit der 31.12.2023**.

Beachten Sie: Für die Jahresabschlüsse für 2022 hat sich **das Offenlegungsmedium geändert**. Das heißt: Die Jahresabschlüsse sind nicht mehr beim Bundesanzeiger einzureichen, sondern zur Offenlegung **an das Unternehmensregister** zu übermitteln. **Weitere Informationen** erhalten Sie unter **www.publikations-plattform.de**.

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz ein **Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt ein Ordnungsgeld an **(regelmäßig in Höhe von EUR 2.500)**. Sofern das Unternehmen der Aufforderung nicht entspricht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie: Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht**.

Mit der Androhung werden den Beteiligten zugleich **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Merke: Kleinstkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

11 Für GmbH-Gesellschafter

11.1 Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende **Dokumentation** mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen **neue Vereinbarungen** getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei **beherrschenden Gesellschaftern** nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden.

12 Für Personengesellschaften

12.1 GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

Durch das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** wurde **das Recht der Personengesellschaften** reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden viele Bestimmungen geändert. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber erst **2024 in Kraft**. Daher sollte – sofern noch nicht geschehen – in den nächsten Wochen geprüft werden, ob **Handlungsbedarf** besteht.

Neu ist insbesondere Folgendes: Für rechtsfähige GbRs wurde **mit dem Gesellschaftsregister** ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen (vgl. hierzu die Bestimmungen der §§ 707 bis 707d BGB). Dieses Register kann **von jedermann eingesehen** werden. Es beinhaltet Angaben zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Merke: Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Allerdings ist die Registereintragung Voraussetzung für die wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte – nämlich den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften sowie den Erwerb von Grundbesitz und von Immaterialgüterrechten, wenn diese in öffentlichen Registern eingetragen sind (beispielsweise Marken- oder Patentrechte).

Beachten Sie: Die IHK Köln gibt (unter www.iww.de/s8213 und www.iww.de/s8214) einen guten Überblick über die verschiedenen Regelungsbereiche.

13 Für Arbeitgeber

13.1 Mindestlohn und Minijob: Ab 2024 sind erhöhte Werte zu beachten

Derzeit gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von EUR 12 pro Stunde. **Ab 01.01.2024** sollen dann **EUR 12,41** relevant sein. Eine Erhöhung hat auch Auswirkungen auf **die Minijob-Grenze** (derzeit EUR 520 monatlich), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist.

Beachten Sie: Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem **der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet** wird.

Das heißt: Bei einem Mindestlohn von EUR 12,41 ergibt sich **ab dem 01.01.2024 eine Geringfügigkeitsgrenze von EUR 538** ($\text{EUR } 12,41 \times 130 \div 3$).

13.2 Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken

Damit sich bei der Weihnachtsfeier 2023 **keine Steuer- und Beitragspflicht** ergibt, sind **wichtige Grenzwerte** zu beachten. Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung (**z. B. Sommer- oder Weihnachtsfeier**) teil, gehört dieser Vorteil zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Kein Arbeitslohn liegt indes vor, wenn die Zuwendung beim Arbeitnehmer **den Betrag von EUR 110 nicht übersteigt**. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für **maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** und unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**.

Um zu prüfen, ob **der Freibetrag** eingehalten wurde, sind zunächst **die Kosten für die Betriebsveranstaltung zu ermitteln**. Einzubeziehen sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer, also **direkt den Arbeitnehmern zurechenbare Kosten** (z. B. Speisen und Getränke) und die **Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung** (z. B. für gemietete Räume).

Beachten Sie: Die **Selbstkosten des Arbeitgebers**, z. B. für Energiekosten bei einer Feier in eigenen Räumlichkeiten, **sind nicht einzubeziehen**.

Bei der Frage, ob die Zuwendung über oder unterhalb des Freibetrags liegt, sind die Gesamtkosten **auf alle anwesenden** – nicht eingeladene oder angemeldete – **Teilnehmer** zu verteilen:

Beispiel

An einer Weihnachtsfeier (Bruttokosten von EUR 7.900) haben 50 Arbeitnehmer alleine teilgenommen, 20 sind mit einer Begleitperson erschienen. Die Gesamtkosten sind auf 90 Teilnehmer zu verteilen (=EUR 87,77 pro Person). Das heißt:

- Bei **den alleine erschienenen Arbeitnehmern** wird der Freibetrag von EUR 110 nicht überschritten, es liegt kein Arbeitslohn vor.
- Bei **Arbeitnehmern mit Begleitung** beträgt die Zuwendung EUR 175,55, weil die Kosten der Begleitperson zu addieren sind. Davon ist der Freibetrag (EUR 110) abzuziehen, sodass der Arbeitslohn EUR 65,55 beträgt.

Ein **Sachbezug** unterliegt der Lohnsteuer und den Sozialabgaben. Alternativ kann der Arbeitgeber **eine Pauschalversteuerung mit 25 %** zu seinen Lasten vornehmen. Der Vorteil: Die Erhebung der Lohnsteuer ist einfacher und es fallen keine Sozialabgaben an.

Bei der **Umsatzsteuer** gelten **andere Regeln** (kein Freibetrag von EUR 110, sondern eine **Freigrenze**):

Beispiel

An einer Weihnachtsfeier nehmen a) 150 bzw. b) 100 Personen teil (Aufwendungen: EUR 11.900 brutto):

- a) Die Bruttoaufwendungen je Teilnehmer betragen EUR 79,33. Der Arbeitgeber ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Eine unentgeltliche Wertabgabe ist nicht zu versteuern.
- b) Die Bruttoaufwendungen je Teilnehmer betragen EUR 119. Der Arbeitgeber ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (keine unentgeltliche Wertabgabe).

Wird der **Vorsteuerabzug** bei den Eingangsleistungen beansprucht und stellt sich **nachträglich** heraus, dass die **Freigrenze überschritten** wurde, ist eine **unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern**.

14 Für Arbeitnehmer

14.2 Maßnahmen zum Jahreswechsel 2023/2024

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern **die Werbungskosten** insgesamt **unter dem Pauschbetrag von EUR 1.230** liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (z. B. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2024 verschoben werden.

Spätestens zum Jahresende 2023 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von **steuerfreien** und **begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen auch **Sachbezüge** (monatliche Freigrenze von EUR 50) oder **der Rabattfreibetrag von EUR 1.080 (jährlich)** für vom Betrieb angebotene Waren.

Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten **eine Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 EUR** steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren (§ 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz [EStG]). Diese (freiwillige) Zahlung kann noch bis zum 31.12.2024 erfolgen – und zwar auch **in Teilbeträgen**.

15 Abschließende Hinweise

15.1 Mindeststeuergesetz: Regierungsentwurf liegt vor

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur **Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung** und weiterer Begleitmaßnahmen beschlossen.

Hintergrund: Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 15.12.2022 auf die Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung **für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union** (Mindestbesteuerungsrichtlinie) geeinigt. Der Regierungsentwurf dient der Umsetzung dieser Richtlinie. **Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein.**

Quelle: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen, Regierungsentwurf, Bearbeitungsstand: 11.08.2023

15.2 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2023 beträgt **3,12 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,12 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 11,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.01.2023 bis 30.06.2023	1,62 %
vom 01.07.2022 bis 31.12.2022	-0,88 %
vom 01.01.2022 bis 30.06.2022	-0,88 %
vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	-0,88 %
vom 01.01.2021 bis 30.06.2021	-0,88 %
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	-0,88 %
vom 01.01.2020 bis 30.06.2020	-0,88 %
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 %
vom 01.01.2019 bis 30.06.2019	-0,88 %
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 %
vom 01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 %
vom 01.07.2017 bis 31.12.2017	-0,88 %

15.3 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2023

Im Monat November 2023 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.11.2023
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.11.2023
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.11.2023
- **Grundsteuerzahler**: 15.11.2023

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis EUR 15 auf einmal grundsätzlich am 15.08. und Beträge bis einschließlich EUR 30 je zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.11.2023 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 20.11.2023 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat November 2023 am 28.11.2023**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut

Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München

Blutenburgstraße 43
80636 München
T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599